



RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Gesellschaft für Ökologie und
Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1
7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch:

KÖHLER DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Tel: 01 / 587 28 50
Zeichen: GesÖko/FiscJo2
P130150

Beklagte Partei

Johannes Fischer e.U.
Kremser Straße 35
3462 Absdorf

Fb 403208d

Wegen:

Unterlassung: EUR 36.000,00 Urteilveröffentlichung EUR 5.000,00
insgesamt EUR 41.000,00

ANTRAG DER KLAGENDEN PARTEI:

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf der Liegenschaft EZ 901, GStNr. 1075, KG 20001 Absdorf, Bezirksgericht Tulln, Abfälle zu lagern oder zu behandeln.

und

- dabei die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und/oder der Gewerbeordnung zu verletzen.

2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteiles samt Überschrift "Im Namen der Republik" binnen sechs Monaten ab

Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in den periodischen Druckschriften "Gemeindezeitung Marktgemeinde Absdorf" und "Österreichische Bauzeitung" in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.



Versäumungsurteil
Im Namen der Republik!

Die beklagte Partei wird zu den von der klagenden Partei begehrten Leistungen und zur Zahlung der Prozesskosten von € 4.109,82, darin enthalten € 1.389,-- Barauslagen, € 453,47 MWSt. an die klagende Partei binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung verurteilt.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 1
St. Pölten, 01. September 2017
Mag. Daniela Fischer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG